



Satzung
zur Durchführung einer repräsentativen Befragung zur Erstellung eines einfachen Mietspiegels für die
Gemeinde Görisried

vom 18.05.2021

Die Gemeinde Görisried erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796 ff., BayRS 2020-1-1-I), zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) und Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10.08.1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

§ 1

Art und Zweck der Erhebung

Zur Erstellung des einfachen Mietspiegels für die Gemeinde Görisried, wird im Gemeindegebiet Görisried eine statistische Erhebung in Form einer:

- (1) schriftlichen Befragung von Vermieterinnen und Vermietern, sonstigen Wohnraumeigentümerinnen und Wohnraumeigentümern, Mieterinnen und Mietern
- (2) mündlichen Befragung von Mieterinnen und Mietern

durchgeführt.

§ 2

Zu erfassende Sachverhalte

Folgende Angaben werden erfasst:

- a) Angaben der Mieterinnen und Mieter (Telefonnummer, Straßename, Hausnummer, Hausnummernzusatz)
- b) Angaben der Vermieterinnen und Vermieter (Straßename, Hausnummer, Hausnummernzusatz)
- c) Angaben der sonstigen Wohnraumeigentümerinnen und –eigentümer (Straßename, Hausnummer, Hausnummernzusatz)
- d) Angaben zum Mietverhältnis, zum Mietvertrag und zur Mietzahlung
- e) Angaben zu Art, Ausstattung, Beschaffenheit und Größe der Wohnung
- f) Angaben zur Lage der Wohnung

§ 3

Kreis der zu Befragenden

- (1) Die Erhebung wird bei allen Wohnungsinhabern und/oder Wohnungseigentümern und/oder Wohnungsverwaltern und/oder Immobilienmakler durchgeführt.
- (2) Die Auswahlgrundlagen sind das Melderegister und die Grundsteuerdaten

§ 4

Befragung von Haushaltsmitgliedern

Zielperson der Befragung ist diejenige erwachsene Person im Haushalt, die am besten über das Mietverhältnis Auskunft geben kann. Die Befragung kann auf ein anderes volljähriges Haushaltsmitglied übertragen werden, soweit dieses die erforderlichen Angaben über das Mietverhältnis machen kann.

§ 5

Durchführung der Erhebung

- (1) Die Gemeinde Görisried hat das EMA–Institut für empirische Marktanalysen mit der Durchführung der Befragung beauftragt. Der Auftragnehmer führt die einmalige Befragung unter Beachtung der Vorgaben des Bayerischen Datenschutzgesetzes sowie des Bayerischen Statistikgesetzes durch. Die Befragung erfolgt durch die Gemeinde Görisried in Zusammenarbeit mit dem EMA-Institut.
- (2) Als Hilfsmerkmale i. S. d. § 15 BayStatG werden die Namen (Vorname und Familienname) und die Anschriften (Straßenname, Hausnummer, Hausnummernzusatz) der zu Befragenden verwendet. Erhobene Adressdaten werden, soweit möglich, nach Abschluss der Erhebung durch die Blockseite ersetzt. Als Zusatzmerkmale werden die Lärmpegel und die Bodenrichtwerte in die Auswertung mit einfließen.
- (3) Eine Auskunftspflicht nach Art. 12 BayStatG wird angeordnet. Ein Verstoß gegen die Auskunftspflicht, d. h. wenn die Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt wird, kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden (Art. 36 Abs. 2 i. V. mi. Abs. 1 BayStatG). Ein Verstoß gegen die Auskunftspflicht kann mit einem Bußgeld bis zu 5.000 Euro geahndet werden (Art. 36 Abs. 3 BayStatG). Die Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung hat keine aufschiebende Wirkung (Art. 13 BayStatG).
- (4) Die Erhebung beginnt voraussichtlich im Juni und dauert ab Beginn ca. 5 bis 10 Wochen.

§ 6

Weitergabe der Daten

Die erhobenen Daten dürfen nur

- (1) vom Auftragnehmer zur wissenschaftlichen Auswertung im Rahmen des erteilten Auftrages zur Mietspiegelerstellung genutzt,
- (2) in anonymisierter Form an die Gemeinde Görisried zur Mitwirkung bei der Erstellung des Mietspiegels sowie zur Prüfung, Pseudonymisierung und zur statistischen Auswertung der Daten in der abgeschotteten Statistikstelle weitergegeben,
- (3) in anonymisierter Form an die für Mietsachen zuständigen Zivilgerichte sowie an gerichtlich bestellte Sachverständige im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung des Mietspiegels weitergegeben

werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass die unter Ziff. 1 bis 3 dieser Satzung genannten Stellen keinerlei Deanonymisierungsversuche unternehmen. Eine sonstige Verwendung oder Weitergabe der zur Erstellung des Mietspiegels ermittelten Daten ist für alle Beteiligten unzulässig.

§ 7

Geheimhaltung

Die Einzelangaben der Erhebung unterliegen der Geheimhaltung nach Art. 17 BayStatG.

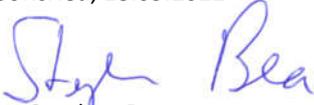
§ 8
Veröffentlichung

- (1) Die Ergebnisse sind unter Beachtung des Statistikgeheimnisses öffentlich zugänglich zu machen (Mietspiegel).
- (2) Der Mietspiegel wird in gedruckter Form gegen eine Schutzgebühr abgegeben. Darüber hinaus wird der Mietspiegel digital im Internet kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Görisried, 18.05.2021


Dr. Stephan Bea
Erster Bürgermeister

